



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

18

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 30.10.14

Drucksachen-Nr.: VI/106

Beschluss-Nr.: 63/04/14

Beschlussdatum: 30.10.14

Gegenstand: Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer in den Wahlvorständen

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	16.10.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 24.09.14

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit  
 - § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) und  
 - § 14 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V)  
 werden durch die Stadtvertretung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufwandsentschädigung der Wahlhelfer wird funktionsbezogen gezahlt.
2. Wahlhelfer/innen in Urnen- und Briefwahlvorständen erhalten bei Übernahme dieser Funktionen folgende Aufwandsentschädigung:

Wahlvorsteher/innen	45 Euro
Schriftführer/innen	40 Euro
Stellv. Wahlvorsteher/innen	35 Euro
Stellv. Schriftführer/innen	35 Euro
Beisitzer/innen	30 Euro

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei dem im § 14 Abs. 1 LKWO M-V als Aufwandsentschädigung genannten Betrag in Höhe von 21 Euro handelt es sich um einen Mindestbetrag.

Die Gemeindevertretung kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LKWO M-V abweichend hiervon „eine höhere Aufwandsentschädigung beschließen, die auch nach Funktionen differenziert werden kann.“

Von der Zahlung einer höheren Aufwandsentschädigung hat die Stadtvertretung in den vergangenen Jahren stets Gebrauch gemacht.

Mit der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhöhen sich die Aufwendungen im Vergleich zu vorangegangenen Wahlen um etwa 3.200 Euro.

Es ist eine Haushaltsbelastung in Höhe von ca. 15.000 Euro pro Wahl zu erwarten. Diese Summe wird durch eine für 2015 einzuplanende Stichwahl verdoppelt. Die Kosten sind im Haushaltsplan 2015 für das Produkt 1.2.1.02 Wahlen geplant.

**Begründung:**

Die bisherige Praxis, bei der Aufwandsentschädigung zwischen Beschäftigten der Stadtverwaltung und Beschäftigten anderer Behörden oder anderen Dritten unterscheiden zu müssen, ist extrem aufwändig und schwer nachprüfbar. Bei den durch häufige Absagen notwendigen Ersatzbesetzungen ergeben sich zudem zwangsläufig viele neue Funktionszuweisungen. Bei der Vielzahl der kurzfristig eintretenden Veränderungen ist eine korrekte Prüfung aller finanziellen Ansprüche nicht zu leisten. Oftmals wird gar nicht bekannt, ob ein Wahlhelfer aus einer Behörde kommt oder nicht.

Die hier vorgeschlagene funktionsbezogene Aufwandsentschädigung ist nach Verantwortung und Aufwand gestaffelt, leicht überschaubar, und wird der Aufgabe sowie der Verantwortung der jeweiligen Wahlhelfer besser gerecht.

Im interkommunalen Vergleich mit Städten in Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich, dass die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung überwiegend angewendet wird.

Die hier vorgeschlagenen Summen liegen dabei im Mittelfeld der nachgefragten Städte.

Die Neuregelung der Aufwandsentschädigung soll bei der stets schwerer werdenden Gewinnung von Wahlhelfern außerdem dazu beitragen, die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand zu fördern.